

# Am digitalen Pranger

*facebook, Blogs, Bewertungsplattformen etc. sorgen dafür, dass sich immer mehr Private wie Firmen mit falschen Anschuldigungen oder auch wahren Peinlichkeiten herumschlagen müssen.*


VON SUSANNE KOWATSCH

► **K**ürzlich soll sogar ein CEO aus der heimischen Bankenlandschaft ein gefälschtes Profil von sich selbst auf XING entdeckt haben. „Das ist auch kein Wunder. Die meisten CEOs großer Unternehmen sind nirgends, weder auf face-

book, XING noch Twitter. Die merken dann natürlich auch nicht, dass jemand anderer einen Account unter ihrem Namen anlegt. Und ein Pressefoto von Ihnen dazustellen ist wirklich nicht schwierig“, schildert Jürgen Gangoly, Experte für Reputation Management bei der Agentur Skills. Deshalb rät er auch gleich jeder Führungskraft und jeder Firma samt

**"In der BH Grundbirn sitzen die größten T... und I..... von ganz Niederösterreich"**

**"Dr.Metzger verhilft dir zu Hals- und Beinbruch" feschak47 invalidenrentner**



**"Diese FACHWERKSTÄTTE ist ein Totalschaden!" raser1**

**"Alpen-Hotel: Das einzig empfehlenswerte Hotel in der Gegend!"**

**"Advokat Rudi Schlauf ist eine Null! Grüße aus Stein!" knacki66**

**"Richter Hammerschlag ist ein Blindgänger!" hansl streit 2011**



**"Dorfschule Hinteröd: Lehrerin Huber ist dum!" pipi98**



**"Toni-Wirt: Flaxiges Schnitzel, abgestandenes Bier - nie mehr wieder!" anonymus 2011**

**GEWINN 9/11**

ch am Willendorf am Steinfalte



deren Markenprodukten, „ihren Claim abzustecken“. Bedeutet: Sich auf allen relevanten Social-Media-Plattformen zumindest zu registrieren. Auch wenn man nicht gleich aktiv werden will, ist damit zumindest sichergestellt, dass kein anderer Missbrauch damit treibt.

Sogenannte Fakeprofile sind derzeit tatsächlich ein großes Thema: Mal ist es die Konkurrenz, mal der rachsüchtige Ex-Partner, mitunter auch einfach die „lustigen“ Freunde, wie eine Expertin zu diesem Thema, Rechtsanwältin Karina Hellbert von Fiebinger, Polak, Leon Rechtsanwälte schildert. „Sie glauben, sie sind witzig, für den Ruf des Unternehmens ist es aber schlecht, wenn Peinliches vom Chef im Fakeprofil zu finden ist und dann womöglich beim Konkurrenten landet. Das kann bis hin zur Kreditschädigung gehen.“ Eine weitere Facette: „Vom falschen Profil aus werden Dritte beschimpft“, hat Internet-Ombudsmann Bernhard Jungwirth schon erlebt.

#### „Drecksack“ ist ein Werturteil

Stichwort beschimpft: Bewertungsplattformen und Kommentarmöglichkeiten gibt's im Internet wie Sand am Meer, und es sind nicht immer nur freundliche Dinge, die Menschen übers Internet loswerden wollen. Unternehmen, die sich über Negativpublicity ärgern, aber auch gemobbte Private haben dabei nur beschränkte Chancen, solche Kommentare aus dem Netz zu bekommen: Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist prinzipiell hochzuhalten.

„Die Judikatur unterscheidet zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen. Gegen falsche Tatsachenbehauptungen kann man vorgehen. Gegen Werturteile hingegen nur, wenn sie wiederum auf falschen Tatsachen beruhen oder wenn sie exzessiv sind“, schildert Rechtsanwältin Hellbert. Zum besseren Verständnis: „Drecksack“ etwa sieht die Judikatur als Werturteil an, allerdings als exzessives – und kann verfolgt werden. „Die genaue Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil ist im Einzelfall oft ganz, ganz schwierig“, schildert Hellbert, schließlich können auch Werturteile auf einem Tatsachenkern basieren.

#### Üble Nachrede und Verleumdung

Steckt nun „mehr“ dahinter als ein legitimes Werturteil, kann das Opfer zivilrechtlich oder auch strafrechtlich vorgehen: Üble Nachrede (§ 111 StGB),

Beleidigung (§ 115 StGB) bzw. Verleumdung (§ 297 StGB) kommen in Betracht. Die ersten beiden sind sogenannte Privatanklagedelikte, die nicht vom Staatsanwalt verfolgt werden, der Beleidigte muss selbst als Privatankläger vor Gericht auftreten. Das ist wohl nicht jedermanns Sache. Verleumdung, um die sich der Staatsanwalt selbst kümmert – womit auch die Ausforschung des Täters etc. einfacher wird –, liegt wiederum nur vor, wenn man jemanden „wissentlich einer Straftat verdächtigt und ihn dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt“. Was beim üblichen Cyber-Mobbing oft nicht der Fall ist.

Bleibt bei „bloßen“ Ehrenbeleidigungen der Zivilrechtsweg (§ 1330 ABGB). Also das Erkämpfen eines Unterlassungsanspruchs und eines Anspruchs auf Schadenersatz, sofern z. B. eine sogenannte Kreditschädigung vorliegt.

Allerdings: „Für Schadenersatz nach § 1330a ABGB muss ein wirklicher Schaden oder Entgang des Gewinns nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist immer schwierig, ganz besonders jetzt: Hat man wirklich wegen des öffentlichen Anwurfs Kunden verloren oder einfach wegen der Finanzkrise?“, schildert Hellbert.

Etwas einfacher ist der Fall allerdings, wenn das Lästermaul kein Privater ist, sondern ein Konkurrent: Dann ist unter Umständen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) anwendbar, das in einigen Fällen die Beweisführung erleichtert.

#### Unterlassen = löschen

Bleibt also sehr oft nur das Recht auf Unterlassung. Das heißt hier in erster Linie Löschen, und das kann man praktischerweise nicht nur vom Täter selbst fordern, sondern auch vom sogenannten Verbreiter. Also etwa vom Betreiber der Website oder dem Host-Provider (das sind jene Dienste-Anbieter, die fremde Inhalte auf ihrem Webspacespeichern lassen, also etwa UPC etc.).

Es gibt aber auch den Fall „Groß“ gegen „Klein“: Ein Privater ersteigerte kürzlich auf eBay einen Gegenstand. Auf Aufforderung, seinen Verkäufer zu bewerten, vergab er bloß ein „Neutral“ als Bewertung, da er wahrheitsgemäß angab, dass der Versand unerwartet lange gedauert habe. Woraufhin ihm von ebendiesem Verkäufer umgehend eine Unterlassungsklage angedroht



„Der Nachweis für Schadenersatz ist immer schwierig, sinnvoller ist es, auf sein Recht auf Widerruf der kreditschädigenden Äußerung zu pochen“, weiß Rechtsanwältin Karina Hellbert

wurde, sollte er nicht seine Bewertung überdenken.

Was tun? So man seine Tatsachenbehauptung belegen kann, sollte man sich nicht einschüchtern lassen. „Den Boden der wahren Tatsachenbehauptung darf man aber natürlich nicht verlassen“, betont Franz Schmidbauer, Richter am Landesgericht Salzburg und Experte für Internet-Recht.

Hätte es sich hingegen um eine reine Bewertung gehandelt, z. B. „nicht meinen Erwartungen entsprechend“, wäre man interessanterweise aus dem Schneider: Denn Werturteile sind erlaubt, so sie nicht exzessiv („ein Sch... geschäft“) ausgeübt werden.

#### Forenbetreiber muss es verhindern?

Angenommen, die Frechheit, die gegen einen selbst oder sein Unternehmen gerichtet ist, steht in einem Forum, gepostet von einem User namens „darthvader33“. Müsste der Betreiber sein Forum nicht überwachen? „Analog zur Haftung von Providern wird man davon ausgehen müssen, dass der Betreiber erst tätig werden muss, wenn er von dritter Seite auf die bedenklichen Inhalte hingewiesen wurde“, erklärt Schmidbauer. Forenbetreiber müssen also nicht von selbst ständig überwachen, was gepostet wird, aber unverzüglich die Information entfernen, wenn sie davon Kenntnis erlangen. Eine entsprechende Pflicht für Host-Provider ist in § 16 E-Commerce-Gesetz (ECG) geregelt.

#### Abgetaucht in die Karibik

Legt es jemand allerdings bewusst darauf an, kann er das Opfer lange an der



Foto: Franz Schmidbauer

„Solange sich Täter oder Host-Provider in Österreich oder dem EU-Ausland befinden, ist die Sache noch relativ einfach“, so Richter und IT-Rechtsexperte Franz Schmidbauer

Nase herumführen. „So lange sich Täter bzw. der Host-Provider in Österreich oder im EU-Ausland befinden, ist die Sache relativ einfach“, schildert Schmidbauer. Das Problem: Profis wechseln dann rasch zu Host-Providern weiter weg. Etwa in den Osten außerhalb der EU oder gleich nach Antigua. Auskunftspflichten kennen dortige Provider leider nicht.

Ein Problem, von dem auch heimische Behörden, die häufig Opfer von Schmuddelseiten selbsternannter „Aufdeckervereine“ werden, ein Lied singen können.

### Peinliche Fotos und Videos

Sturzbetrunken, spärlich bekleidet, in fragwürdigen Körperpositionen – die Varianten peinlicher Fotos, besonders seit es Fotohandys gibt, sind schier unendlich. Häufig waren es sogar die Betroffenen selbst, die einst Fotos online stellten, die sie jetzt nicht mehr loswerden. Beginnen sie aber, sich für ihre ersten seriösen Jobs zu bewerben, versuchen sie oft verzweifelt, beispielsweise aus facebook bestimmte Fotos wieder entfernen zu lassen. „So lange sie nur im eigenen Profil sind, kann man noch selbst darüber bestimmen, aber sobald die Fotos mit Freunden ‚geshared‘ wurden, ist das äußerst schwierig“, schildert Hellbert.

Was, wenn jemand anderer ohne Zustimmung nachteilige Fotos online gestellt hat? „Erst versuchen, direkt mit der Person zu sprechen, als zweites versucht man es beim Betreiber der Plattform“, erklärt „Internet-Ombudsmann“ Bernhard Jungwirth. Erfah-

rungsgemäß blieben Beschwerden Privater bei Plattformen wie facebook, YouTube, MySpace etc. allerdings meist unbeantwortet. Denn diese sieben ihre Anfragen nach „Gefährlichkeit“.

**Tipp:** Private können sich gratis an den Internet-Ombudsmann ([www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)) wenden, der bei Streitigkeiten wie diesen interveniert.

Professionell von diesem, einem Anwalt oder sonstigen Profi unterstützt, kommt man in vielen Fällen schon außergerichtlich zum Erfolg. In schwerwiegenderen Fällen lässt sich mit Unterlassungsklage und Schadenersatzforderungen drohen. Kürzlich wurde etwa ein heimlich gefilmtes Video von YouTube genommen, weil es klar die Persönlichkeitsrechte des Gefilmten verletzte.

### Ärzte, Lehrer, Arbeitgeber

Besonders beliebte Zielscheiben öffentlicher Beschwerden scheinen Berufsgruppen zu sein, gegen die man sich von Angesicht zu Angesicht selten getraut, aufzubegehren: beispielsweise Ärzte, Richter oder Lehrer.

Das heimische Ärzteempfehlungsportal [docfinder.at](http://docfinder.at) kennt das Problem. Wer hier einen Arzt bewerten will, muss sich daher erst registrieren, es gibt diverse automatische Filter (z. B.

nach Schimpfwörtern), die vor Freischaltung über die Bewertung laufen und man kann auch Missbrauch melden. „Die Registrierung mit unseriösen ‚One-time-E-Mails‘ ist bei uns nicht möglich, es kann auch nicht einer den gleichen Arzt in kurzer Zeit mehrfach bewerten“, erklärt Geschäftsführer Claudio Winkler. Schließlich können bewertete Ärzte selbst dazu einen Kommentar abgeben. „Wäre etwas rechtswidrig, würden wir es unterbinden. Ist etwas unklar, führen wir Rücksprache mit dem bewertenden Patienten“, erklärt Winkler. Das Prinzip scheint zu funktionieren – zu den niedergelassenen Ärzten finden sich Lobeshymnen ebenso wie ausgesprochen kritische Anmerkungen.

Einen ähnlich qualitativen Ansatz hat das Arbeitgeber-Bewertungsportal [kununu.com](http://kununu.com), das in Österreich schon über 10.000 bewertete Unternehmen aufweist. Technische Sicherheitsvorkehrungen, manuelle Nachkontrolle und eine standardisierte Beschwerdemöglichkeit für Unternehmen, die sich ungerechtfertigt bloßgestellt fühlen, sind vorgesehen. Trotzdem: Handelt es sich um Wertungen, die nicht ins Exzessive abgleiten und nicht auf unrichtigen Tatsachen beruhen, muss man sich's gefallen lassen.

## So schützen Sie sich!

- Einmal im Monat sich selbst, seine Firma bzw. seine Produkte googeln sollte Routine sein. So können Sie sicher sein, dass Vorgesetzte, Kollegen oder die potenziellen Kunden nicht mehr über Sie wissen als Sie selbst.
- Den „Claim abstecken“. Heißt: Auch wenn Sie dann nicht überall aktiv sein müssen, sollten Sie sich bzw. Ihre Firma bzw. Ihre Markenprodukte auf den relevanten Social-Media-Plattformen wie facebook, Xing etc. einmal anmelden.
- Mit seinen privaten Daten, Meinungen, Fotos etc. im Internet stets so sparsam umgehen wie möglich. Privates stets von Beruflichem trennen.
- Kommen Sie selbst mit einer Rufschädigung nicht zurande, können Sie sich kostenlos an den Internet-Ombudsmann ([www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)) wenden. Die meisten Fälle können hier schon außergerichtlich geregelt werden.
- Bislang meist in Deutschland haben sich sogenannte „Rufretterfirmen“ etabliert, die Privaten wie Unternehmen beim Entfernen negativer Einträge gegen Entgelt helfen, z. B. [www.deinguterruf.de](http://www.deinguterruf.de), [www.reputationdefender.de](http://www.reputationdefender.de), [www.rufnotse.de](http://www.rufnotse.de), [www.webreputation.de](http://www.webreputation.de). Social-Media-Agenturen haben auch hierzulande schon häufig Erfahrung.
- Umfassende weitergehende Informationen zur Rechtslage finden Sie im Internet auf [www.internet4jurists.at](http://www.internet4jurists.at), weiters unter [www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at)!